

Inhaltsverzeichnis

	Seitenzahl
§ 1 Verpflichtung der Ratsmitglieder	2
§ 2 Pflichten der Ratsmitglieder	2
§ 3 Sitzungsgelder und Erstattung des Verdienstaufalles	3
§ 4 Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit	3
§ 5 Fraktionen	4
§ 6 Bildung von Ausschüssen	4
§ 6a Ferienzeit und Ferienausschuss	5
§ 7 Aufgabenübertragung auf die Ausschüsse	5
§ 8 Aufgabenübertragung an den Bürgermeister	7
§ 9 Einberufung des Gemeinderates	7
§ 10 Tagesordnung	8
§ 11 Öffentlichkeit der Sitzungen	8
§ 12 Teilnahme Bediensteter, Sachverständiger und anderer Personen an Gemeinderatssitzungen	9
§ 13 Beschlussfähigkeit	9
§ 14 Sitzungsverlauf	9
§ 15 Redeordnung	10
§ 16 Anträge zur Sache	10
§ 17 Anträge zur Geschäftsordnung	10
§ 18 Persönliche Bemerkungen	11
§ 19 Beschlussfassung	11
§ 20 Wahlen	12
§ 21 Niederschrift	12
§ 22 Amts- und Funktionsbezeichnungen	13
§ 23 Ausfertigung der Geschäftsordnung	13
§ 24 Auslegung der Geschäftsordnung	13
§ 25 Änderung der Geschäftsordnung	13
§ 26 Anwendung auf die Ortsräte	14
§ 27 Inkrafttreten	14

G e s c h ä f t s o r d n u n g

für den Gemeinderat der Gemeinde Kirkel

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirkel hat in seiner Sitzung vom 23. November 1989 aufgrund des § 39 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Neufassung vom 18. April 1989 (Amtsbl. S. 557), folgende Geschäftsordnung erlassen (Änderungen siehe beigefügtes Änderungsregister).

§ 1

Verpflichtung der Ratsmitglieder

(§§ 30 Abs. 1 und 33 Abs. 1 und 2 KSVG)

In der ersten Sitzung nach der Wahl des Gemeinderates werden die Ratsmitglieder vom Bürgermeister durch Handschlag zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Ausübung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit verpflichtet; das geschieht auch, wenn einzelne oder gleichzeitig mehrere Mitglieder nachrücken.

Der Bürgermeister belehrt die Ratsmitglieder über die Rechtsstellung und Aufgaben ihres Amtes und weist sie insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 26, 27, 30, 31, 33 und 34 KSVG hin. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Verpflichteten unterzeichnet wird.

§ 2

Pflichten der Ratsmitglieder

(§§ 30 Abs. 1, 26, 33 Abs. 1 KSVG)

- (1) Die Ratsmitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt für alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung besonders vorgeschrieben, angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist, insbesondere auch für Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden oder durch den Bürgermeister und die Verwaltung vertraulich mitgeteilt werden.
- (2) Die Ratsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse verpflichtet.
- (3) Kann ein Ratsmitglied zu einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig erscheinen, so hat es seine Verhinderung dem Bürgermeister möglichst frühzeitig anzuzeigen.
- (4) In Zeiten einer Coronapandemie gilt - bis auf Widerruf durch den Gemeinderat - für die Teilnahme an den Ausschuss- bzw. Gemeinderatssitzungen für jedes Ratsmitglied die 3G-Regel, d.h. das Ratsmitglied muss entweder geimpft, genesen oder getestet sein, um an den Sitzungen des Gemeinderates teilnehmen zu können.

§ 3**Sitzungsgelder und Erstattung des Verdienstauffalls (§ 51 KSVG)**

- (1) Der durch die Teilnahme an einer Rats- oder Ausschusssitzung evtl. entstehende Verdienstauffall wird in der nachgewiesenen Höhe von der Gemeinde ersetzt.
- (2) Daneben wird den Ratsmitgliedern zur Abgeltung der mit ihrer Tätigkeit verbundenen baren Auslagen ein monatlicher Grundbetrag sowie für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen Sitzungsgelder gewährt. Über die Höhe des Grundbetrages und des Sitzungsgeldes entscheidet der Gemeinderat mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl.
- (3) Abs. 1 und 2 finden auch entsprechende Anwendung für hinzugezogene ehrenamtliche Sachverständige.

§ 4**Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit (§ 27 KSVG)**

- (1) Ein Ratsmitglied darf nicht bei Angelegenheiten beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:
 1. Einem seiner Angehörigen
(Angehörige in diesem Sinne sind die in § 20 Abs. 5 des Saarl. Verwaltungsverfahrensgesetzes aufgeführten Personen:
 - a) der Verlobte
 - b) der Ehegatte oder der eingetragene Lebenspartner
 - c) Verwandte und Verschwägerter gerader Linie
 - d) Geschwister
 - e) Kinder der Geschwister
 - f) Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten oder der eingetragenen Lebenspartner
 - g) Geschwister der Eltern
 - h) Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder)

Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn

- a) in den Fällen der Buchstaben b, c und f die die Beziehung begründende Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
- b) in den Fällen der Buchstaben c bis g die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
- c) im Falle des Buchstaben h) die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

2. Einer von ihr oder ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person.
- (2) Ob Befangenheit vorliegt, entscheidet im Streitfall der Gemeinderat. Befangene Ratsmitglieder haben dies vor Beginn der Beratung des Tagesordnungspunktes dem Vorsitzenden anzuzeigen.
- (3) Vor der Beratung über das Vorliegen der Befangenheit ist dem betroffenen Ratsmitglied Gelegenheit zu einer Erklärung zur Frage der Befangenheit zu geben.
- (4) Bei nichtöffentlichen Sitzungen muss der Betroffene den Sitzungsraum verlassen, bei öffentlichen Sitzungen genügt es, wenn er sich in den Zuhörerraum begibt.

§ 5

Fraktionen (§ 30 Abs. 5 KSVG)

- (1) Die Ratsmitglieder können Fraktionen bilden. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen. Ein Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen ihrer Mitglieder, der Name des Fraktionsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie Veränderungen sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Bildung von Ausschüssen (§ 48 Abs. 1 KSVG)

- (1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
 - 1) Rechnungsprüfungsausschuss
 - 2) Haupt-, Finanz-, Personal- und Tourismusausschuss
 - 3) Bau- und Werksausschuss
 - 4) Sozialausschuss
 - 5) Ausschuss für Umwelt, Biosphäre, Bevölkerungsschutz und langfristige Zukunftsplanung der Gemeinde Kirkel

Bei Bedarf können weitere Ausschüsse gebildet werden.
- (2) Den Ausschüssen können bis zu 11 Ratsmitglieder angehören.
- (3) Die Zusammensetzung der Ausschüsse muss dem Verhältnis der Stärke der einzelnen Parteien und Wählergruppen entsprechen. Zu Mitgliedern der Ausschüsse mit beratender Stimme können auch sachkundige Personen berufen werden, die nicht Mitglieder des Rates sind.
- (4) Jedes Ausschussmitglied kann sich durch ein Mitglied des Gemeinderates vertreten lassen. Die Vertretung ist dem Ausschussvorsitzenden anzuzeigen und in der Niederschrift zu vermerken.
- (5) Die Ausschüsse beraten, mit Ausnahme der ihnen zur Beschlussfassung übertragenen Angelegenheiten (§ 7), die Beschlüsse des Gemeinderates vor.
- (6) Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten in entsprechender Anwendung auch für die Ausschüsse des Gemeinderates.

§ 6a

Ferienzeit und Ferienausschuss

- (1) Die Ferienzeit des Gemeinderates beginnt am Montag der Woche, in der die Sommerferien der Schulen beginnen und endet am Samstag der Woche, in der die Sommerferien enden. Der Gemeinderat soll während dieser Zeit nicht einberufen werden. In dringenden Fällen kann der Bürgermeister den Gemeinderat noch bis zu einer Woche nach Beginn bzw. schon eine Woche vor Ende der Ferienzeit einberufen.
- (2) In der Ferienzeit wird als beratendes und beschließendes Organ in den unaufschiebbaren Angelegenheiten, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, an Stelle des Gemeinderates und seiner Ausschüsse der Ferienausschuss tätig. Dessen Beschlüsse sind nach Ende der Ferienzeit unverzüglich dem Gemeinderat bzw. den zuständigen Ausschüssen bekanntzugeben.
- (3) Als Ferienausschuss wird der Bau- und Werksausschuss benannt.

§ 7

Aufgabenübertragung auf die Ausschüsse

1. an den Bau- und Werksausschuss

- a) Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen im Rahmen der Ausschusszuständigkeit unter Beachtung der Vergabevorschriften und soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, mit einem Auftragswert von über 20.000,-- € netto bis 60.000,-- € netto.
- b) Gewährung von Zuschüssen an Vereine und Institutionen bis 20.000,-- € netto im Rahmen der Ausschusszuständigkeit, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und soweit nicht der Bürgermeister nach § 8 Nr. 3 zuständig ist.
- c) Erwerb von Vermögensgegenständen und Verfügung über Gemeindevermögen mit einem Wert bis 50.000,-- netto € im Rahmen der Ausschusszuständigkeit, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und soweit nicht der Bürgermeister nach § 8 Nr. 4 a zuständig ist.
- d) Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis 50.000,-- € netto im Rahmen der Ausschusszuständigkeit.
- e) Wenn bei Bauvoranfragen und Bauanträgen über die Herstellung des Einvernehmens in der Sitzung des Bau- und Werksausschuss Einstimmigkeit erzielt wird, soll die Angelegenheit nicht mehr dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt werden. Einstimmigkeit liegt vor, wenn ohne Gegenstimme beschlossen wird. Stimmenthaltungen sind dabei unbeachtlich.

2. an den Haupt-, Finanz-, Personal- und Tourismusausschuss

- a) Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen im Rahmen der Ausschusszuständigkeit unter Beachtung der Vergabevorschriften und soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, mit einem Auftragswert von über 20.000,-- € netto bis 60.000,-- € netto.
- b) Gewährung von Zuschüssen an Vereine und Institutionen bis 20.000,-- € netto im Rahmen der Ausschusszuständigkeit, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und soweit nicht der Bürgermeister nach § 8 Nr. 3 zuständig ist.

- c) Erwerb von Vermögensgegenständen und Verfügung über Gemeindevermögen mit einem Wert bis 50.000,- € netto, soweit nicht der Bau- und Werksausschuss oder der Bürgermeister nach § 8 Nr. 4 b zuständig ist.
- d) Niederschlagung und Erlass von Gemeindeabgaben und Verzicht auf sonstige Ansprüche der Gemeinde sowie Abschluss von Vergleichen bei einem Wert bis 25.000,-- € netto.
- e) Stundung und Ratenzahlung von Forderungen der Gemeinde im Einzelfall für einen Zeitraum von über 2 Jahren.
- f) Führung von Rechtsstreiten bei einem Streitwert bis 25.000,-- € netto.
- g) Personalangelegenheiten (Einstellung, Anstellung, Beförderung und sonstige Ernennung) der Beamten (incl. Anwärter) bis zur Besoldungsgruppe A 9 m.D. im Rahmen des Stellenplanes. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Gemeinderat.
- h) Personalangelegenheiten (Einstellung, Einstufung, Entlassung) der tariflich Beschäftigten bis einschl. der Entgeltgruppe 8 TVöD im Rahmen des Stellenplanes. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Gemeinderat.
- i) Personalangelegenheiten (Einstellung, Einstufung, Entlassung) von Beschäftigten mit befristeten Arbeitsverträgen bis 2 Jahre, soweit nicht der Bürgermeister nach § 8 Nr. 6 zuständig ist.
- j) Mitgliedschaft der Gemeinde in Vereinen, Organisationen und Verbänden bei einem jährlichen Mitgliedsbeitrag von über 500,-- €.
- k) Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis 50.000,-- € netto, soweit nicht der Bau- und Werksausschuss zuständig ist.

3. an den Sozialausschuss und Ausschuss für Umwelt, Biosphäre, Bevölkerungsschutz und langfristige Zukunftsplanung der Gemeinde Kinkel

- a) Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen der Ausschusszuständigkeit und Beachtung der Vergabevorschriften und soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, bis zu einem Auftragswert von 7.500,-- € netto.
- b) Gewährung von Zuschüssen an Vereine und Institutionen im Rahmen der Ausschusszuständigkeit und soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, bis 5.000,- Euro netto.

§ 8

Aufgabenübertragung an den Bürgermeister

1. Stundung und Ratenzahlung von Forderungen der Gemeinde im Einzelfall auf die Dauer von bis zu 24 Monaten, gerechnet ab dem Monat der erstmaligen Zinsberechnung.
2. Auftragsvergaben unter Beachtung der Vergabevorschriften und soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, bis zu 20.000,-- € netto.
3. Gewährung von Zuschüssen an Vereine und Institutionen bis 2.000,-- € netto, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Der Bürgermeister informiert den Haupt-, Finanz-, Personal- und Tourismusausschuss in seiner nächsten Sitzung über die Zuschussgewährung.
4. Erwerb von Vermögensgegenständen und Verfügung über Gemeindevermögen
 - a) im Zuständigkeitsbereich des Bau- und Werksausschusses mit einem Wert bis 20.000,-- € netto mit Ausnahme von Grundstücksangelegenheiten
 - b) im Zuständigkeitsbereich des Haupt-, Finanz-, Personal- und Tourismusausschusses bis 20.000,-- € netto.
5. Verpachtung und Vermietung von Gemeindevermögen (Wohnungen und Grundstücke) nach Anhörung des zuständigen Ortsrates gem. § 73 KSVG
6. Personalangelegenheiten (Einstellung, Einstufung, Entlassung) von Beschäftigten mit befristeten Arbeitsverträgen bis 12 Monate und von Saisonbeschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 8 TVöD sowie generell Kündigungen in der Probezeit.

§ 9

Einberufung des Gemeinderates (zu § 41 Abs. 1 und 3 KSVG)

- (1) Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat zu ordentlichen Sitzungen nach Bedarf ein. Die Sitzung soll in der Regel an einem Werktag, um 18.00 Uhr, stattfinden und nicht länger als 3 Stunden dauern.
- (2) Der Bürgermeister muss den Gemeinderat unverzüglich einberufen, wenn eine Fraktion oder mindestens ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes dies schriftlich beantragt.
- (3) Der Gemeinderat wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind öffentlich bekannt zu machen. Die Einberufung kann auch elektronisch erfolgen, sofern die Empfängerin oder der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet.
- (4) Die Einberufungsfrist soll für Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse mindestens fünf Tage betragen. In dringenden Fällen kann sie bis auf einen Tag verkürzt werden. Die Dringlichkeit der Sitzung muss durch den Gemeinderat vor Eintritt in die Tagesordnung bestätigt werden.
- (5) Die Sitzungstermine des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sollen frühzeitig im Einvernehmen mit den Fraktionen festgelegt und halbjährlich in einem Sitzungskalender veröffentlicht werden.

- (6) Nach Möglichkeit soll während der Schulferien keine Einberufung zur Sitzung erfolgen.

§ 10

Tagesordnung (41 KSVG)

- (1) Die Tagesordnung wird vom Bürgermeister festgelegt. Verhandelt werden nur Gegenstände, die auf der Tagesordnung stehen. Mit Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates kann über unvorhergesehene und keinen Aufschieb duldende Angelegenheiten beraten und beschlossen werden, auch wenn diese in die Tagesordnung nicht aufgenommen waren.
- (2) Der Gemeinderat kann die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte vor Eintritt in die Tagesordnung ändern. Ebenso kann der Bürgermeister bis zum Eintritt in die Tagesordnung Beratungsgegenstände kraft eigener Entscheidung absetzen; dies gilt nicht für Beratungsgegenstände, die gem. § 41 Abs. 1 Satz 4 Gegenstand der Verhandlung geworden oder nach § 41 Abs. 5 KSVG nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen worden sind. Anträge nach § 41 Abs. 1 Satz 4 sind beim Bürgermeister mindestens 10 Tage vor der Sitzung des Gemeinderates einzureichen.
- (3) Rechtserhebliche Anträge bzw. Anfragen von Fraktionen oder einzelnen Ratsmitgliedern sind grundsätzlich vor der Sitzung schriftlich und so rechtzeitig einzureichen, daß dem Bürgermeister eine vorherige Klärung des Sachverhalts möglich ist.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, die einzelnen Beratungspunkte in der Einladung oder einer Anlage zur Tagesordnung zu erläutern.

§ 11

Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 40 KSVG)

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich.
- (2) Der Bürgermeister wird ermächtigt, Beratungsgegenstände grundsätzlich in die Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung aufzunehmen, soweit das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner dies erfordern, insbesondere dann, wenn der Beratungsgegenstand die Erörterung finanzieller oder persönlicher Verhältnisse notwendig macht. Darunter fallen insbesondere Personalsachen, Grundstücksangelegenheiten, Stundungen, Niederschlagungen, Erlasse, Bürgschaftsübernahmen und die Aufstellung von Bebauungsplänen bis zum Aufstellungsbeschluss. Soll über einen Gegenstand der öffentlichen Tagesordnung in geheimer Sitzung verhandelt werden oder umgekehrt, wird darüber in öffentlicher Sitzung entschieden. Eine Erörterung des Beratungsgegenstandes wird hierbei nicht zugelassen.

§ 12

Teilnahme Bediensteter, Sachverständiger und anderer Personen an Gemeinderatssitzungen (§ 49 KSVG)

An den Sitzungen des Gemeinderates nehmen auf Anordnung des Bürgermeisters die Bediensteten teil, aus deren Aufgabengebiet Gegenstände zur Behandlung stehen.

Falls zweckdienlich, können auch Sachverständige oder sonstige Personen zu den öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzungen hinzugezogen werden. Diese werden vorab vom Vorsitzenden auf die Verschwiegenheitspflicht hingewiesen. Dies ist in der Niederschrift zu vermerken.

§ 13

Beschlussfähigkeit (§ 44 KSVG)

Die Beschlussfähigkeit ist vor jeder Abstimmung festzustellen.

Ein Ratsmitglied, das den Sitzungsraum verlässt, hat dem Vorsitzenden oder dem Schriftführer den Beginn und das Ende der Abwesenheit anzuzeigen.

§ 14

Sitzungsverlauf (§ 43 Abs. 1 KSVG)

- (1) Nach Eröffnung der Sitzung hat der Vorsitzende die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und deren öffentliche Bekanntmachung sowie die Anwesenheit und die Beschlussfähigkeit festzustellen. Das Ergebnis ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist außerdem über Einwendungen gegen die Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung sowie über Anträge nach § 41 Abs. 5 KSVG zu beschließen.
- (3) Sodann ruft der Vorsitzende die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung in ihrer Reihenfolge zur Behandlung auf. Die Behandlung umfasst den Vortrag, die Beratung mit Antragstellung und die Beschlussfassung.
- (4) Sachlich zusammenhängende oder gleichartige Gegenstände können mit Zustimmung des Gemeinderates gemeinsam behandelt werden.
- (5) Der Vorsitzende schließt die Sitzung, wenn alle Behandlungsgegenstände, die Mitteilungen der Verwaltung und die Anfragen der Ratsmitglieder erledigt sind.
- (6) Jedes Gemeinderatsmitglied hat das Recht, zu den Verhandlungsgegenständen Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu stellen. Ihre Begründung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldung.
- (7) Auf Antrag kann die Sitzung durch Beschluss für eine begrenzte Zeit unterbrochen oder vorzeitig beendet werden.
- (8) Der Vorsitzende kann die Sitzung auf höchstens ½ Stunde unterbrechen oder die Sitzung schließen, wenn sie durch Unruhe gestört wird oder wenn die Anordnungen, die er zur Aufrechterhaltung der Ordnung trifft, nicht befolgt werden.

§ 15

Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende und mit seiner Zustimmung Bedienstete können jederzeit das Wort ergreifen.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Der Vorsitzende kann Wortmeldungen vorziehen, wenn mit der Wortmeldung eine kurze bedeutsame Mitteilung angekündigt wird.
- (3) Bei Gegenständen, die auf Antrag oder Anfrage von Gemeinderatsmitgliedern oder Fraktionen zur Verhandlung kommen, gehört beim Eintritt in die sachliche Verhandlung den Antrag- oder Fragestellern zuerst das Wort.
- (4) Die Redezeit beträgt grundsätzlich nicht mehr als 5 Minuten. Bei bedeutsamen Erklärungen kann der Vorsitzende mit stillschweigender Zustimmung des Gemeinderates eine Überschreitung der Redezeit zulassen.
- (5) Zur Sache sprechen darf nur, wem das Wort erteilt ist. Der Vorsitzende kann Rednern, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen "zur Sache" rufen. Ist ein Redner dreimal "zur Sache" gerufen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen; nach dem zweiten Ruf "zur Sache", muss der Vorsitzende den Redner auf diese Folgen hinweisen. Ausführungen, die nach Entzug des Wortes gemacht werden, können nicht in die Niederschrift aufgenommen werden.
- (6) Der Redner darf nur durch einen Ordnungsruf oder Sachverweisungsruf des Vorsitzenden unterbrochen werden.

§ 16

Anträge zur Sache

Jedem Beschluss muss ein klar formulierter Antrag vorausgehen, der begründet werden soll. Anträge können vom Bürgermeister, von einzelnen Ratsmitgliedern und von Fraktionen oder durch Einwohnerantrag gem. § 21 KSVG gestellt werden. Der Antragsteller kann seinen Antrag bis zur Abstimmung ändern oder zurücknehmen. Anträge, deren Bewilligung mit Ausgaben verbunden sind, die im Haushaltsplan nicht eingesetzt sind oder eine Erhöhung des Haushaltsansatzes bedeuten, müssen gleichzeitig einen Deckungsvorschlag enthalten, der nach geltendem Recht zulässig ist.

§ 17

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung sind solche Anträge, die sich auf Verfahrensfragen zur Durchführung der Sitzung beziehen. Geschäftsordnungsanträge können grundsätzlich jederzeit zu einem bestimmten Gegenstand, aber nur bis zum Schluss der Beratung über diesen Gegenstand, gestellt werden. Anträge zur Geschäftsordnung sind sofort zu erörtern und in der Reihenfolge ihrer weitergehenden Wirkung zu entscheiden.
- (2) Als Anträge zur Geschäftsordnung gelten insbesondere:

- a) Anträge auf Änderung der Reihenfolge oder Verbindung von Tagesordnungspunkten,
 - b) Anträge auf Absetzung eines Tagesordnungspunktes,
 - c) Anträge auf Schluss oder Verschiebung der Debatte,
 - d) Anträge auf Verschiebung der Beschlussfassung (Abstimmung) in der gleichen oder einer späteren Sitzung,
 - e) Anträge auf Unterbrechung der Sitzung,
 - f) Anträge auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit.
- (3) Über einen Antrag auf Schluss oder Verschiebung der Debatte kann erst abgestimmt werden, wenn alle Fraktionen mindestens einmal zu Wort gekommen sind. Die unerledigten Wortmeldungen sind vorher noch abzuhandeln.
- (4) Anträge lediglich auf Verschiebung der Abstimmung sind erst nach Schluss der Beratung zulässig; eine erneute Beratung ist nur zulässig, wenn wichtige Gründe hierfür vorliegen.

§ 18

Persönliche Bemerkungen

Zur kurzen Aufklärung eines Missverständnisses oder einer kurzen Entgegnung auf einen Vorwurf kann der Vorsitzende dem sich mit dem Zuruf "zur Aufklärung" meldenden Ratsmitglied sofort das Wort erteilen; ein Redner darf jedoch hierzu nicht ohne dessen Zustimmung unterbrochen werden.

§ 19

Beschlussfassung (§ 45 KSVG)

- (1) Meldet sich niemand mehr zu Wort, so wird durch den Vorsitzenden die Beratung geschlossen und die Abstimmung vorgenommen. Sie beginnt mit der Aufforderung zur Stimmabgabe.
- (2) Bei der Abstimmung ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Weitergehend ist z.B. ein Vertagungsantrag, oder Antrag, der die größere finanzielle Belastung oder die geringeren Vorteile für die Gemeinde bringt.
In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge.
- (3) Die offene Abstimmung wird durch Handzeichen der einzelnen Ratsmitglieder zu den getrennten Fragen des Vorsitzenden, wer für und wer gegen den Antrag ist und wer sich der Stimme enthält, vorgenommen.
Ergibt das Auszählen zu jeder Frage kein klares Ergebnis, so erfolgt die Stimmabgabe durch Erheben vom Sitz.
Nichtäußerung gilt als Stimmenthaltung.
- (4) Bei namentlicher Abstimmung wird jedes Ratsmitglied zum Zuruf von "für" oder "gegen" oder "Stimmenthaltung" aufgerufen.
- (5) Die geheime Abstimmung wird durch Stimmzettel vorgenommen. Abgegebene Stimmzettel, die trotz Beschriftung den Willen des Abstimmenden nicht eindeutig erkennen lassen oder die Person des Abstimmenden offenbaren sowie leere Stimmzettel sind ungültig.

- (6) In der Niederschrift sind getrennt die Zahlen der Abstimmungsberechtigten, der abgegebenen Stimmen, der gültigen Stimmen, der Stimmenthaltungen und der "Für"- und "Gegenstimmen" festzuhalten.
- (7) Sofern notwendig, wird bei einem Beratungsgegenstand, der aus mehreren Teilen besteht, über jeden Teil gesondert abgestimmt (Teilabstimmung).
- (8) Die Abstimmung schließt mit der Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses.

§ 20

Wahlen (§ 46 KSVG)

- (1) Für die Durchführung von Wahlen sind jeweils zwei Ratsmitglieder als Wahlhelfer zu bestimmen.
- (2) Ist ein Losentscheid nach § 46 KSVG erforderlich, so zieht ein vom Gemeinderat bestimmtes Ratsmitglied das Los.

§ 21

Niederschrift (§ 47 KSVG)

- (1) Die Niederschrift führt ein vom Vorsitzenden bestimmter Bediensteter. Sie ist vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und von zwei vom Gemeinderat bestimmten Ratsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
 - b) die Anzahl der gesetzlichen Mitglieder des Gemeinderates,
 - c) den Namen und die Amtsbezeichnung des Vorsitzenden,
 - d) die Namen der anwesenden Gemeinderatsmitglieder mit Vermerk über die zeitweise Abwesenheit,
 - e) die Namen der mit beratender Stimme teilnehmenden Ortsvorsteher, Sachverständigen und der von dem Vorsitzenden zugezogenen Bediensteten der Gemeindeverwaltung,
 - f) die Namen der abwesenden Gemeinderatsmitglieder mit Vermerk, ob sie entschuldigt oder unentschuldigt fehlen,
 - g) einen Vermerk über die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der öffentlichen Bekanntmachung,
 - h) die Namen der von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossenen Ratsmitglieder und die Begründung hierfür,
 - i) die behandelten Gegenstände,
 - j) den wesentlichen Inhalt der Beratung in gedrängter Form,
 - k) die gestellten Anträge,

l) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse,

m) den Wortlaut der Beschlüsse.

- (3) Das Verlangen eines Ratsmitgliedes, seine Auffassung und seine Anträge in die Niederschrift aufzunehmen, ist grundsätzlich vor der betreffenden Äußerung zu stellen. Bei anschließendem Verlangen, das nur bis zum Abschluss des Tagesordnungspunktes gestellt werden kann, hat das Ratsmitglied seine Äußerung zu wiederholen. Es kann nur die Aufnahme einer kurzen Zusammenfassung der Ausführung verlangt werden. Der Vorsitzende kann verlangen, dass die besonders gewünschte Formulierung schriftlich abgegeben wird.
- (4) Den Gemeinderatsmitgliedern ist baldmöglichst eine Abschrift der Sitzungsniederschrift zuzustellen. Über Einwendungen gegen die Niederschrift beschließt der Gemeinderat zu Beginn der nächsten Sitzung nach der Zustellung.

§ 22

Amts- und Funktionsbezeichnungen

Funktionsbezeichnungen dieser Geschäftsordnung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 23

Ausfertigung der Geschäftsordnung

Jedes Mitglied des Gemeinderates erhält eine Ausfertigung der Geschäftsordnung.

§ 24

Auslegung der Geschäftsordnung

Der Gemeinderat kann bei Zweifel über die Anwendung von Bestimmungen der Geschäftsordnung Beschluss fassen.

§ 25

Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann nur geändert werden, wenn die Änderung Gegenstand der Tagesordnung einer ordentlichen Sitzung ist und die klar formulierten Änderungsvorschläge mit der Tagesordnung mitgeteilt sind.

§ 26

Anwendung auf die Ortsräte

Die Annahme der Geschäftsordnung des Gemeinderates ist den einzelnen Ortsräten überlassen.

§ 27

Inkrafttreten

Siehe beigefügtes Änderungsregister.

Änderungsregister

zur

Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kirkel vom 23. November 1989

Änderungen

Paragraph	Art der Änderung	geändert durch	Datum	Inkrafttreten
§ 6 Abs. 1	geändert	Gemeinderats- beschluss	01.09.1994	01.09.1994
§ 6 Abs. 2	geändert	dto.	01.09.1994	01.09.1994
§ 7 Nr. 2	geändert	dto.	16.02.1995	16.02.1995
§ 6 Abs. 1	geändert	dto.	30.11.1995	30.11.1995
§ 6 Abs. 1	geändert	dto.	02.04.1998	02.04.1998
§ 6 Abs. 2	geändert	dto.	26.08.1999	26.08.1999
§ 6 Abs. 1	geändert	dto.	17.02.2000	17.02.2000
§ 7	neu gefasst	dto.	17.02.2000	17.02.2000
§ 7 Nr. 1 a)	geändert	dto.	11.09.2001	01.01.2002
§ 7 Nr. 1 b)	geändert	dto.	11.09.2001	01.01.2002
§ 7 Nr. 1 d)	geändert	dto.	11.09.2001	01.01.2002
§ 7 Nr. 2 a)	geändert	dto.	11.09.2001	01.01.2002
§ 7 Nr. 2 d)	geändert	dto.	11.09.2001	01.01.2002
§ 7 Nr. 2 i)	geändert	dto.	11.09.2001	01.01.2002
§ 7 Nr. 2 j)	geändert	dto.	11.09.2001	01.01.2002
§ 8 Abs.. 2	geändert	dto.	11.09.2001	01.01.2002
§ 6 Abs. 1	geändert	dto.	10.02.2005	10.02.2005
§ 7 Nr. 1 a)	geändert	dto.	28.09.2006	28.09.2006
§ 7 Nr. 1 b)	geändert	dto.	28.09.2006	28.09.2006
§ 7 Nr. 1 c)	gestrichen	dto.	28.09.2006	28.09.2006
§ 7 Nr. 1 d)	wird Nr. 1 c)	dto.	28.09.2006	28.09.2006
§ 7 Nr. 2 a)	neu eingefügt	dto.	28.09.2006	28.09.2006
§ 7 Nr. 2 b)	neu eingefügt	dto.	28.09.2006	28.09.2006

§ 7 Nr. 2 a)	jetzt Nr. 2 c)	dto.	28.09.2006	28.09.2006
§ 7 Nr. 2 b)	jetzt Nr. 2 d)	dto.	28.09.2006	28.09.2006
§ 7 Nr. 2 c)	jetzt Nr. 2 e)	dto.	28.09.2006	28.09.2006
§ 7 Nr. 2 d)	jetzt Nr. 2 f)	dto.	28.09.2006	28.09.2006
§ 7 Nr. 2 e)	j. Nr. 2 g) u. geänd.	dto.	28.09.2006	28.09.2006
§ 7 Nr. 2 f)	j. Nr. 2 h) u. geänd.	dto.	28.09.2006	28.09.2006
§ 7 Nr. 2 g)	gestrichen	dto.	28.09.2006	28.09.2006
§ 7 Nr. 2 h)	j. Nr. 2 i) u. geänd.	dto.	28.09.2006	28.09.2006
§ 7 Nr. 2 i)	jetzt Nr. 2 j)	dto.	28.09.2006	28.09.2006
§ 7 Nr. 2 j)	jetzt Nr. 2 k)	dto.	28.09.2006	28.09.2006
§ 8 Nr. 2	geändert	dto.	28.09.2006	28.09.2006
§ 8 Nr. 3	neu eingefügt	dto.	28.09.2006	28.09.2006
§ 8 Nr. 4	neu eingefügt	dto.	28.09.2006	28.09.2006
§ 8 Nr. 5	neu eingefügt	dto.	28.09.2006	28.09.2006
§ 9 Abs. 1	geändert	dto.	28.09.2006	28.09.2006
§ 10 Abs. 2	ergänzt	dto.	28.09.2006	28.09.2006
§ 16	geändert	dto.	28.09.2006	28.09.2006
§ 6 Abs. 1	geändert	dto.	09.07.2009	09.07.2009
§ 4 Abs. 1	geändert	dto.	17.12.2009	17.12.2009
§ 7 Nr. 1 b)	neu eingefügt	dto.	17.12.2009	17.12.2009
§ 7 Nr. 1 c)	geändert	dto.	17.12.2009	17.12.2009
§ 7 Nr. 2 b)	neu eingefügt	dto.	17.12.2009	17.12.2009
§ 7 Nr. 2 c)	geändert	dto.	17.12.2009	17.12.2009
§ 7 Nr. 2 e)	gestrichen	dto.	17.12.2009	17.12.2009
§ 7 Nr. 2 g)	geändert	dto.	17.12.2009	17.12.2009
§ 7 Nr. 2 h)	geändert	dto.	17.12.2009	17.12.2009
§ 7 Nr. 3	geändert	dto.	17.12.2009	17.12.2009
§ 8 Nr. 3	neu eingefügt	dto.	17.12.2009	17.12.2009
§ 8 Nr. 6	geändert	dto.	17.12.2009	17.12.2009

§ 9 Abs. 3	geändert	dto.	17.12.2009	17.12.2009
§ 9 Abs. 4	geändert	dto.	17.12.2009	17.12.2009
§ 9 Abs. 5	neu eingefügt	dto.	17.12.2009	17.12.2009
§ 7 Nr. 1 a)	geändert	dto.	29.06.2017	29.06.2017
§ 7 Nr. 2 a)	geändert	dto.	29.06.2017	29.06.2017
§ 8 Nr. 2	geändert	dto.	29.06.2017	29.06.2017
§ 8 Nr. 4 a)	geändert	dto.	29.06.2017	29.06.2017
§ 8 Nr. 4 b)	geändert	dto.	29.06.2017	29.06.2017
§ 6a	neu eingefügt	dto.	14.05.2020	14.05.2020
§ 8 Nr. 6	geändert	dto.	29.04.2021	29.04.2021
§ 2 Abs. 4	neu eingefügt	dto.	09.12.2021	09.12.2021
§ 7 Nr. 1 a) bis d)	geändert	dto.	29.06.2023	29.06.2023
§ 7 Nr. 2 a),b),c), d), f), k)	geändert	dto.	29.06.2023	29.06.2023
§ 7 Nr. 3 a) u. b)	geändert	dto.	29.06.2023	29.06.2023
§ 8 Nr. 2 bis 4	geändert	dto.	29.06.2023	29.06.2023
§ 6 Abs.1	geändert	dto.	11.07.2024	11.07.2024
§ 6a Abs.3	geändert	dto.	11.07.2024	11.07.2024
§ 7 Nr.1 Nr. 2; Nr. 3	geändert	dto.	11.07.2024	11.07.2024
§ 8 Nr. 3 und Nr. 4	geändert	dto.	11.07.2024	11.07.2024
§ 7 Nr.1 (Neuaufnahme e))	geändert	dto.	30.01.2025	30.01.2025
§ 10 Abs.2	geändert	dto.	04.09.2025	04.09.2025
§ 6 Abs. 1 Nr. 3	geändert	dto.	13.11.2025	13.11.2025
§ 6 Abs. 1 Nr. 5	neu eingefügt	dto.	13.11.2025	13.11.2025
§ 6a Abs. 3	geändert	dto.	13.11.2025	13.11.2025
§ 7 Nr. 1	geändert	dto.	13.11.2025	13.11.2025
§ 7 Nr. 2 c) u. k)	geändert	dto.	13.11.2025	13.11.2025
§ 7 Nr. 3	geändert	dto.	13.11.2025	13.11.2025
§ 8 Nr. 4 a)	geändert	dto.	13.11.2025	13.11.2025